

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/062/24

öffentlich

### Fünfte Änderungssatzung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen (KBS-Q)

Erstellungsdatum: 05.08.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

10.09.2024	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
12.09.2024	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
17.09.2024	Ortschaftsrat Gernode	Vorberatung
02.10.2024	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
17.10.2024	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 13 KiFöG LSA die „Fünfte Änderungssatzung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen“ zum 01.01.2025 gemäß Anlage 3.

Erarbeitet durch:	Nicolai, Susan	21.08.24	gez. Nicolai
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. Krömer	21.8.24
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stell. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	22/08/24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	23.08.24

## Sachverhalt:

### 1. Anlass der vorliegenden Änderung:

Die Kostenbeitragssatzung der Welterbestadt Quedlinburg (WES QLB) für die Kindertagesstätten in Bezug auf die Kinderkrippen- und Kindergartenkosten ist seit 2014 in den Kostenhöhen unverändert. Nach erfolgten Anpassungsverfahren in den letzten Jahren in den Nachbarkommunen bietet die WES QLB im Vergleich der Kostenbeiträge für die Krippen- und Kindergartenkinder mit die günstigsten Plätze an. Die WES QLB liegt mit Abstand unter dem Durchschnittsbeitrag der betrachteten Nachbargemeinden (**Anlage 1**). Die Kostenbeitragserhöhung entspricht 16 % in der 10 Stunden Betreuung und wird dann in den entsprechenden Stunden angepasst. Dies entspricht einer jährlichen Steigerung seit 2014 in Höhe von ca. 1,45 %. Im Quervergleich mit den Nachbarkommunen nähert sich diese Erhöhung den Durchschnittsbeträgen an, reizt sie aber nicht aus.

Es erfolgt ausschließlich die Aktualisierung der Kostenbeiträge für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder zum 01.01.2025. Die Hortbeiträge wurden bereits zum 01.01.2023 angepasst.

Die Erhöhung der Kostenbeiträge nach mehr als 10 Jahren im Betreuungssegment der u3- und ü3-jährigen ist zum einen mit der regelmäßigen tariflichen Erhöhung der Erzieher (Anpassungen im TVöD SuE) und zum anderen mit den immensen Preissteigerungen der Betriebskosten in den letzten Jahren zur Unterhaltung der Einrichtungen vertret- und begründbar und dringend notwendig.

Aus haushalterischer Betrachtung ist auch zu bedenken, dass der zu finanzierende Anteil der WES QLB z. B. für ein Krippenkind im 10 Stunden Segment - derzeit durchschnittlich bei 872,12 € liegt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil der Gemeinde von 78,2 %, den die Gemeinde für die eigenen sowie auch für die freien Träger zu tragen hat. Der prozentuale Anteil der Eltern unter Hinzuziehung des aktuellen Kostenbeitrags für eine 10 Stunden Betreuung in Höhe von 190,00 € beläuft sich anteilig bei 21,8 %. (**Anlage 2**). Nach der Anpassung des Kostenbeitrages wird ein Kostenverhältnis von 75,6 % zu 24,4 % zugunsten der Eltern verbleiben.

Rechnerische Basis für die Neukalkulation der Kostenbeiträge bilden die durchschnittlich kalkulierten Entgelte aus den Entgeltvereinbarungen der eigenen Einrichtungen sowie die der freien Träger aus dem Jahr 2024 (sofern vorhanden - siehe Anlage 2). Diese sind in der Summe und in der Vielfalt repräsentativ und aktuell. Weiterhin sind diese Kosten nach Rechtsprechung als juristische Methodik und als zulässige Rechengrößen zur Anpassung der KBS-Q heranzuziehen (Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt LVG 2/14 vom 20.10.2015).

Eltern mit geringeren bzw. keinen Einkünften können auf Antrag eine Kostenbeitragsbefreiung bei der zuständigen Stelle beim Landkreis Harz erwirken (§ 90 SGB VIII).

Weiterhin besteht für Eltern mit mehr als einem Kind weiterhin die Möglichkeit, die gesetzlich geregelte Mehrkindermäßigung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA in Anspruch zu nehmen.

Eine regelmäßige Betrachtung der Kostenbeiträge in einem verträglichen Rhythmus ist zu empfehlen, damit die Erhöhungen für die Eltern ausgewogen und realisierbar bleiben.

Ab dem 01.01.2025 ergeben sich somit gemäß **Anlage 3** nachfolgende angepasste und abgewogene Kostenbeiträge für die betreuten Krippen- und Kindergartenkinder in kommunaler und freier Trägerschaft innerhalb des Gemeindegebietes der WES QLB:

Stunden	Krippe	Kindergarten
10 h	220 €	159 €
9 h	203 €	154 €
8 h	186 €	148 €
7 h	169 €	143 €
6 h	159 €	139 €
5 h	150 €	133 €
4 h	140 €	128 €

## 2. Verfahrensbeteiligungen:

Gem. § 13 Abs. 2 KiFöG LSA sind vor Satzungsregelungen die Träger von Tageseinrichtungen in der WES QLB und der Stadtelternerat der Kindertagesstätten anzuhören.

### 2.1. Kuratorien gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG LSA

Zu Beginn des Verfahrens geht in den einzelnen Einrichtungen die Beratung in den Kuratorien voraus. Die Kuratorien aller Einrichtungen der WES QLB wurden angehört. Die Protokolle liegen (außer das eines freien Trägers) vor und bezüglich der Satzungsänderung gab es seitens der Einrichtungen im Stadtgebiet der WES QLB überwiegend keine Einwände.

### 2.2. Stadtelternerat gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA

Gemäß anliegender Niederschrift zur Anhörung des Stadtelternerates gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG vom 28.05.2024 stehen seitens der Elternschaft zu dem Entwurf der Änderungssatzung keine Bedenken entgegen (**Anlage 4**).

### 2.3. Anhörung freie Träger gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA

Gemäß anliegender Niederschrift zur Anhörung der Träger gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA vom 31.05.2024 wird dem vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung in der Form zugestimmt (**Anlage 5**).

Im Ergebnis der Verfahrensbeteiligungen tragen sowohl die Träger im Stadtgebiet der WES QLB als auch die Elternvertreter der Einrichtungen einstimmig die vorgeschlagene Anpassung der Kostenbeiträge im Bereich der Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern mit.

### 2.4. Landkreis Harz gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA

Nach Abschluss des Verfahrens zur Festlegung geänderter Kostenbeiträge ist die Zustimmung durch den Landkreis Harz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Diesem ist mit Schreiben vom 13.03.2024 und 19.04.2024 der Satzungsentwurf grundsätzlich bereits zur Verfügung gestellt worden. Eine Antwort des Landkreises Harz zur geplanten Änderung liegt auf Nachfrage seit dem 22.04.2024 als E-Mail vor. Der Landkreis Harz äußert darin keine Bedenken zur geplanten Kostenbeitragsanpassung.

### 3. Abkürzungen:

WES QLB	Welterbestadt Quedlinburg
ca.	circa
u3	unter 3-jährige
ü3	über 3-jährige
TVöD SuE	Tarifvertrag öffentlicher Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst
z. B.	zum Beispiel
KBS-Q	Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen
LVG	Landesverfassungsgericht
gem.	gemäß
Abs.	Absatz
S.	Satz
KiFöG LSA	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)
h	Stunden
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)  EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten  <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung  Eigenanteil  EUR	Gesamtfinanzierung  Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)  EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	

**Anlagen:**

1. Anlage 1\_Aktueller Vergleich KBS mit den Nachbarkommunen
2. Anlage 2\_Kostenkalkulation\_Berechnung Gemeindeanteil aus Entgelten Tab 1  
Anlage 2\_Kostenkalkulation\_Berechnung Gemeindeanteil aus Entgelten Tab 2
3. Anlage 3\_Fünfte Änderungssatzung KBS-Q im Entwurf
4. Anlage 4\_Niederschrift Anhörung KBS-Q Stadtelternrat vom 28.05.2024
5. Anlage 5\_Niederschrift Anhörung KBS-Q Träger vom 31.05.2024